



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 2/2009

Düsseldorf, den 22. Januar 2009

Seite 2 Regelung der Inanspruchnahme von Altersteilzeit für die Beamtinnen und Beamten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

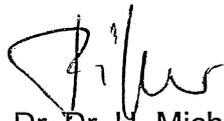
**Regelung der Inanspruchnahme von Altersteilzeit für
die Beamtinnen und Beamten
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Der Hochschulrat als oberste Dienstbehörde gemäß § 33 Abs. 2 HG in seiner Fassung vom 01.01.2007 hat auf Vorschlag des Rektorates mit Beschluss vom 15.08.2008 die Gewährung von Altersteilzeit gem. § 78 d LBG wie folgt geregelt:

Grundsätzlich wird von der Anwendung der Vorschriften des § 78 d Abs. 1 und Abs. 2 LBG für den Bereich der Beamtinnen und Beamten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf abgesehen. Eine Ausnahme wird vorgesehen für die Fälle, in denen die Stelle des Stelleninhabers nach Ablauf der Altersteilzeit abgebaut wird und eine Vertretung während der Beschäftigungs- oder Freistellungsphase nicht erforderlich ist.

Diese Regelung gilt für das wissenschaftliche sowie für das nichtwissenschaftliche Personal.

Düsseldorf, den



Prof. Dr. Dr. H. Michael Piper